

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Richtershorner Ruderverein e.V.  
(Kurzbezeichnung: RRV e.V.)

2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereines ist in

12527 Berlin-Karolinenhof  
Sportpromenade 17  
Bootshaus Richtershorn

3. Der Verein ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Berlin eingetragen.
4. Der RRV e.V. kann anderen Sportvereinen und den Sportfachverbänden beitreten, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und ist selbstlos tätig gem. der Abgabenordnung.
2. Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## § 3 Flagge, Farben

1. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Die Flagge zeigt vier waagrecht rote Streifen auf weißem Grund.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, sofern sie das Rudern als Amateur betreibt oder fördert und aus der Ausübung des Rudersports keine Vermögensvorteile zieht. Als Vermögensvorteil gilt nicht das Gehalt oder die Vergütung eines Ruder- oder Sportlehrers oder die Vergütung, die einem ehrenamtlichen Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter gewährt wird, oder die Ehrenamtszuschüsse im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG.

2. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem sportlich fairen Verhalten und zur Wahrung und Mehrung des Ansehens des Vereins.
3. Dem Verein können angehören:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) aktive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, sofern sie sich um die Förderung des Vereins und des Rudersports besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Sie können an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
5. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und an der Lösung aller für das Bestehen des Vereins wichtigen Aufgaben. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung vollberechtigt stimmberechtigt teil und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Zu ihren Pflichten gehören Arbeitsdienst, Regattadienst, Ausbildungsdienst, Bootshaus-Reinigungsdienst und weitere Aufgaben entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Weiteres ist in den Ordnungen gem. § 19 geregelt.
6. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördern, am aktiven Vereinsleben gem. Abs. 5 aber nicht teilnehmen kann oder möchte. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, das Rudergeschütz zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
7. Jugentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Jugendabteilung des Vereins können Jugendliche aufgenommen werden, die den Jugendruderbestimmungen des Fachverbandes entsprechen. Mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der/die Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, scheidet er/sie aus der Jugendabteilung aus und wird am 1. Januar des darauf folgenden Jahres in die aktive oder fördernde Mitgliedschaft übernommen.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu entrichten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmesuchende haben auf der Beitrittserklärung zu bescheinigen, dass sie die Satzung des Vereins anerkennen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmesuchs durch den Vorstand besteht innerhalb einer Frist von vier Wochen das Recht auf Einspruch an die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

Zur Zahlung regelmäßiger Beiträge sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sämtliche Mitglieder verpflichtet. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Höhe der Umlagen darf insgesamt max. das 8-fache des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes betragen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen erfolgt ausschließlich durch Lastschriftmandat. Bei einer anderen Art der Zahlung als durch Lastschriftmandat ist die Beitragsforderung nicht erfüllt. Neu eintretende Mitglieder haben außerdem eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung zu.
2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt oder die Überschreibung von den aktiven zu den fördernden Mitgliedern ist nur jeweils zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Diese muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Quartals schriftlich dem Vorstand vorliegen. Bei Widerruf des Lastschriftmandates bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des vollen Jahresbeitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
3. Mitglieder der Jugendabteilung können mit vierwöchiger Frist zum Monatsende freiwillig ausscheiden. Die Erklärung muss von einem gesetzlichen Vertreter schriftlich an den Vorstand erfolgen.
4. Bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder der Vereinsinteressen kann dieser gegen das betreffende Mitglied mit geeigneten Maßregelungen vorgehen. Diese sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Abmahnung
  - c) Verbot, die Vereinseinrichtungen und Sportgeräte zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Vereinsinteressen.
  - b) unehrenhafter Handlungen
  - c) dauerhafte oder wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Vereinsinteressen trotz vorangegangener Abmahnung.
  - d) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
  - e) Nichterteilung oder Widerruf des Lastschriftmandates, wenn nicht gleichzeitig ein neues Lastschriftmandat erteilt wird; Nichtvorliegen eines gültigen Lastschriftmandates (näheres regelt die Beitragsordnung)
6. Der Vorstand kann zur Klärung weitere Mitglieder als Zeugen heranziehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das verlangte Zeugnis abzulegen.
7. Die Maßregelung oder der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem dem/der Betroffenen ausreichend Gehör zur Rechtfertigung gegeben worden ist. Es ist ihm/ihr ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.
8. Gegen einen Beschluss des Vorstandes gem. den Absätzen 5a -c steht dem/der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
9. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, auch das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen.

## § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) die Jugendversammlung

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, dann als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mitglieder, die eine e-mail-Adresse hinterlegt haben können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Finanzbericht
  - c) Bericht der Revisionskommission
  - d) Entlastung des Vorstandes im 2-jährigen Turnus
  - e) Wahl des Vorstandes im 2-jährigen Turnus
  - f) Wahl der Revisionskommission
  - g) Festsetzung der Beiträge
  - h) Festsetzung des Haushaltsplanes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden bis auf die vermerkten Sonderfälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ausgenommen sind die §§ 20 und 21. Näheres ist in den entsprechenden §§ selbst geregelt.
8. Anträge können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
10. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
11. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

12. Bei der Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission ist Blockwahl zulässig.

## § 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Verwaltungswart/Öffentlichkeitsarbeit
  - d) der Finanzwart
  - e) der Pressewart
  - f) der Mitgliederverwaltungswart
  - g) der Wanderruderwart
  - h) der Rennruderwart
  - i) der Bootswart
  - j) der Hauswart
  - k) der Kulturwart
  - l) der Jugendwart
  - m) der Objektwart
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.
3. Innerhalb des Vorstandes besteht der geschäftsführende Vorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Verwaltungswart/Öffentlichkeitsarbeit und dem Finanzwart zusammensetzt.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. BGB. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Es ist ferner für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren. Diese Vertretungsbefugnis ist gem. den §§ 15; 16 und 17 dieser Satzung eingeschränkt.
5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
6. Der Vorstand kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall ist durch die Mitgliederversammlung unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ein geeignetes Mitglied zu kooptieren.
8. Im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstandes ist durch die Revisionskommission unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt entweder der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fort oder es ist zu diesem Zweck durch die Revisionskommission ein arbeitsfähiges Gremium zu berufen, welches aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wenn der zurückgetretene Vorstand an der Fortsetzung der Amtsgeschäfte gehindert oder dazu nicht bereit ist.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## § 12 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern, die von der Jahres Hauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden.
2. Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Kontrolle über die Verwendung aller finanziellen und materiellen Mittel sowie über die ordnungsgemäße Nachweisführung auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung.

- b) Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes
  - c) Verfassen des Revisionsberichts und Vortrag desselben in der Jahreshauptversammlung.
  - d) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstandes für den Fall, dass der geschäftsführende Vorstand zurückgetreten ist.
3. Auf Antrag der Revisionskommission erteilt die Jahreshauptversammlung dem Finanzwart und dem Vorstand Entlastung.
  4. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission aus, so ist das verbleibende Mitglied verpflichtet, binnen vier Wochen ein geeignetes Mitglied zu kooptieren.
  5. Im Falle des Rücktritts der Revisionskommission ist durch den Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl einer neuen Revisionskommission einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt entweder die zurückgetretene Revisionskommission die Geschäfte oder es ist zu diesem Zweck durch den Vorstand ein arbeitsfähiges Gremium zu berufen, welches aus zwei Mitgliedern besteht, wenn die zurückgetretene Revisionskommission an der Fortführung ihrer Geschäfte gehindert oder dazu nicht bereit ist.

### § 13 Jugendversammlung

1. die Jugendversammlung tritt bei Bedarf auf Einberufung durch den Jugendwart zusammen. Der Jugendwart vertritt die Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber dem Vorstand und auf der Mitgliederversammlung. Er wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt.
2. Die Jugendversammlung beschließt im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

### § 14 Finanzierung, Bestimmungen, Ordnungen, Protokolle

1. Grundlage der Finanzwirtschaft bildet eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
2. Der Verein finanziert sich durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge einschließlich Eintrittsgebühr, Umlagen
  - b) Nutzungsgebühren
  - c) Einnahmen aus Spenden, Sammlungen o.ä.
  - d) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
  - e) Zuschüsse von öffentlicher Hand
  - f) Kredite
3. Die Höhe der regelmäßigen Beiträge, Eintrittsgebühren, Nutzungsgebühren sowie etwa erforderliche Umlagen werden in der Regel alljährlich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Im Bedarfsfalle entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

### § 15 Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen

1. Der Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen des Vereins oder Teile davon bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verkauf kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Für eine Satzungsänderung dieses Paragraphen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3

## § 16 Grundstücksbelastungen

1. Kreditaufnahmen, zu deren Besicherung eine Grundschuld eingetragen wird sowie alle weiteren Rechtsgeschäfte/Vereinbarungen, die eine Eintragung im Grundbuch erforderlich machen, (z.B. Grunddienstbarkeiten) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Entscheidungen gem. Abs. 1 können nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Für eine Satzungsänderung dieses Paragraphen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3.

## § 17 Miet- und Pachtverträge

1. Der Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen sowie von Vereinbarungen/Rechtsgeschäften in einem Wert von mehr als 5.000,00 € bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Vereinbarungen/Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 18 Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr.
2. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmenabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss.
3. Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.
4. Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden, eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 19 Ordnungen

Zur Regelung und Sicherung des Vereinslebens werden für bestimmte Belange des Vereins entsprechende Ordnungen beschlossen, die für jedes Mitglied verbindlich sind.

Die sind:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Finanzordnung
- c) die Beitragsordnung
- d) die Wahlordnung
- e) die Ruderordnung
- f) die Bootshaus- und Grundstücksordnung
- g) die Werkstattordnung
- h) die Jugendordnung
- i) die Arbeitsordnung
- j) die Hauswartzordnung
- k) die Datenschutzordnung

## § 20 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 21 Auflösung, Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung keine weiteren Punkte enthält.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es
  - b) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den LSB (Landessportbund Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die Förderung des Rudersports, zu verwenden hat.
6. Die Liquidation erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren.
7. Für den Liquidationsbeschluss ist die Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.09.2010 angenommen und beschlossen worden. Diese Satzung tritt am 10.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2002 außer Kraft
- (2) Vereinbarungen, Beschlüsse, Ordnungen und sonstige Festlegungen, die vor dem Inkrafttreten der Satzung existieren behalten ihre Gültigkeit. Vereinbarungen/Beschlüsse/Ordnungen, die der neuen Satzung widersprechen, sind binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Satzung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der neuen Satzung anzupassen und neu zu bestätigen oder außer Kraft zu setzen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht angepaßten Dokumente und Beschlüsse treten am 1. des 4. Monats nach Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Berlin, 09.09.2010

Letzte Änderung: 16.03.2019